

Unterrichtstätigkeit auf Selbständiger Basis (Werkvertrag)

Was ist steuerlich zu beachten?

1. Einkommensteuer:

Einkünfte aus Unterrichtstätigkeit fallen unter **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** gemäß § 22 EStG und unterliegen ab einer bestimmten Höhe (Jahresbetrachtung) der Einkommensteuer.

Falls die Honorare (genauer Einkünfte) im Jahr EUR 11.000,00 oder (falls nebenbei ein Dienstverhältnis besteht) EUR 730,00 übersteigen, besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung – **darunter nicht!!**

Einkünfte sind das Ergebnis aus Einnahmen (=Honoraren) abzüglich Ausgaben.

An **Ausgaben** können unter anderem gelten gemacht werden:

- Reisekosten – Kilometergelder (0,42€/km), Diäten (EUR 2,20 ab 3 Std Dienstreise – maximal EUR 26,40/Tag), sonstige Barauslagen (allenfalls können die Reisekosten auch an den Schüler verrechnet werden, dann sind diese gleichzeitig auch Einnahmen)
- Alle Investitionen (Instrumente und Zubehör): bis EUR 800,00 sofort in voller Höhe, darüber hinaus im Wege der Abschreibung (das heißt verteilt auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung)
- Sonstige Hilfsmittel, Noten, etc...
- Sozialversicherungsbeiträge

2. Umsatzsteuer:

[Die hmdw Honorarnoten sind nur in **Variante 1** verfügbar, da üblicherweise 35.000€ Nettobezug pro Jahr nicht überschritten wird. Sollte **Variante 2** bevorzugt werden muss eine eigene Honorarnote erstellt werden.]

Variante 1:

Kleinunternehmer: Wenn die jährlichen Honorare in einem Jahr nicht mehr als 35.000 Euro netto betragen, sind die Honorarnoten **ohne Umsatzsteuer** mit dem Hinweis: „Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UstG“ auszustellen. Eine Umsatzsteuererklärung ist dann kein Thema.

Weiterführende Inforamtion:

Auf die Kleinunternehmerregelung kann auch verzichtet werden (=Regelbesteuerung): dann ist auf der Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen (siehe Var. 2) und diese auch an das Finanzamt abzuführen. Dieser Verzicht kann dann sinnvoll sein, falls in einem Jahr hohe Anschaffungen getätigt werden, da aufgrund der Regelbesteuerung die in den Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer (=Vorsteuer) vom Finanzamt refundiert wird. Der Verzicht kann erst nach 5

Jahren widerrufen werden. Demnach müssen die Vorsteuern in diesen 5 Jahren höher sein, als die abzuführenden Umsatzsteuern, damit dieser Verzicht kaufmännisch ein Vorteil ist.

Achtung: Wenn verschiedene unternehmerische Tätigkeiten vorliegen (z.B. Gewerbebetrieb, Selbständigkeit, Vermietung etc.) sind die Umsätze zusammenzurechnen.

Ein einmaliges Überschreiten dieser Gesamtumsatzgrenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren ist möglich

Variante 2:

Ausstellung der normalen Rechnung **PLUS 20% Umsatzsteuer Aufschlag** (falls die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung nicht vorliegen bzw freiwillig aufgrund einer Verzichtserklärung).

Weiterführende Information:

Unternehmerinnen/Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro überstiegen haben, sind zur monatlichen **Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen** verpflichtet. Übersteigt der Vorjahresumsatz 35.000 Euro, aber nicht 100.000 Euro, sind quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen. Der **Steuerbetrag** bis zum 15. des zweitfolgenden Monats **an das Finanzamt zu überweisen**. Am Jahresende ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt einzureichen.

Die zusätzlich zur Unterrichtstätigkeit verrechneten Reisekosten sind eine Nebenleistung und gemeinsam mit den Honoraren (= Hauptleistung) zu versteuern.

Die Rechnung hat umsatzsteuerlich folgende **Rechnungsmerkmale** zu enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Umfang der Leistungen
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Leistungsdatum")
- Nettobetrag, Steuerbetrag/Steuersatz, Bruttobetrag

3. Registrierkasse:

Sofern die Summe der jährlichen Honorare mehr als EUR 15.000,00 beträgt und davon die **Bareinnahmen mehr als EUR 7.500,00**, dann besteht grundsätzlich eine Registrierkassenpflicht. Zur Vermeidung kann die teilweise Umstellung auf unbare Zahlungsmethoden (zB Überweisung) empfohlen werden.

Abschließender Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Erläuterungen zur Einkommen- und Umsatzsteuer nur eine erste Hilfestellung ohne Gewähr auf Vollständigkeit sein sollen und eine Analyse der Umstände des jeweiligen Einzelfalls durch einen Experten nicht ersetzen können.